



HESSISCHER LANDTAG

09. 01. 2025

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 13.11.2024**Rahmenbedingungen für eine angemessene Unterrichtsversorgung in Hessen****und**

Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Verteilung der Deputate liegt in der Verantwortung der Schulleitungen und Gesamtkonferenzen, die über die Verwendung dieser zusätzlichen Unterrichtsstunden in den Schulen entscheiden. Diese Autonomie ermöglicht es den Schulen, gezielt auf lokale Bedürfnisse zu reagieren und Projekte, Förderprogramme sowie administrative Aufgaben zu unterstützen. Dennoch bleibt die Zuweisung der Deputate, deren Umfang und finanzielle Absicherung, Aufgabe der Landesregierung.

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Die Lehrkräfteversorgung der Schulen genießt eine besonders hohe Priorität für die Hessische Landesregierung.

So summiert sich der Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung von 104 beziehungsweise 105 Prozent im Schuljahr 2024/2025 hessenweit auf rund 1.680 Stellen. Zusätzlich erhalten Schulen Zuweisungen im Umfang von knapp 13.550 Stellen für ganztägige Angebote, sozialpädagogische Fachkräfte, die sonderpädagogische Unterstützung, zur Umsetzung des schulischen Integrationsplans und im Rahmen der sozialindizierten Zuweisung. Darüber hinaus erhalten die Schulen zusätzliche 2.380 Stellen (Deputate) zur Entlastung von Lehrkräften und Schulleitungen – zum Beispiel für Verwaltungstätigkeiten oder besondere pädagogische Aufgaben. Die Höhe der Deputate sind in der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte (Pflichtstundenverordnung) geregelt. Es gibt Stundendeputate für die Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter (Leiterdeputat), für weitere Schulleitungsaufgaben (Leitungsdeputat) und für weitere schulische Aufgaben (Schuldeputat).

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Nach welchen landesweit geltenden Kriterien werden die Deputate für Schulen bemessen?

Die Höhe der Deputate bemisst sich nach den §§ 3 bis 6 der Pflichtstundenverordnung. Danach bestehen Leiterdeputat, Leitungsdeputat und Schuldeputat jeweils als Summe aus einem Sockeldeputat, das von der Schulform abhängig ist, und einem Zusatzdeputat. Das Zusatzdeputat ergibt sich jeweils aus der Multiplikation der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Schule mit dem jeweiligen Anrechnungsfaktor nach der Anlage zur Pflichtstundenverordnung.

Frage 2 Gibt es eine regelmäßige Evaluation, um sicherzustellen, dass die Bemessungsgrundlagen aktuellen schulischen Herausforderungen entsprechen (zum Beispiel steigende Schülerzahlen, Inklusion, Integration)?

Die Zuweisung von Deputaten ist so konzipiert, dass sie auf aktuelle schulische Veränderungen und Herausforderungen flexibel reagieren kann. Die Zuweisung von Sockeldeputaten ist schulformabhängig und berücksichtigt die unterschiedliche Komplexität der Schulformen. Beispielsweise erhalten Gesamtschulen ein höheres Sockeldeputat als Gymnasien. So kann zum Beispiel eine heterogene Schülerschaft adäquat berücksichtigt werden. Die Kopplung der Zusatzdeputate an die Zahl der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt steigende Schülerzahlen. Schulleiterinnen und Schulleiter haben die Möglichkeit, bis zu 20 Prozent des Zuschlags zur Grundunterrichtsversorgung – bei Zustimmung der Gesamtkonferenz sogar bis zu 30 Prozent – auf das Leiterdeputat zu übertragen. Bei selbstständigen Schulen, die einen höheren Verwaltungsaufwand haben, kann

diese Übertragung vollständig erfolgen. Diese Flexibilität ermöglicht es, auf unterschiedliche schulische Anforderungen und administrative Belastungen einzugehen. Schulleiterinnen und Schulleiter, deren Schulen besondere Aufgaben übernehmen, wie beispielsweise Unterricht in der Herkunftssprache, sonderpädagogische Beratungszentren oder Verbundschulen mit mehreren Schulstandorten, erhalten ein höheres Leiterdeputat. An sonderpädagogischen Beratungszentren wird zudem das Leitungsdeputat erhöht. Schulen mit Förderstufen erhalten einen schülerzahlabhängigen Zuschlag im Schuldeputat. Bei einem Unterrichtseinsatz von mindestens acht Wochenstunden in der gymnasialen Oberstufe, an Abendgymnasien und Hessenkollegs wird außerdem eine Wochenstunde auf die wöchentlichen Pflichtstunden angerechnet.

Darüber hinaus erhalten Schulen zur Integration und Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen separate Zuweisungen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 3 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die insgesamt bereitgestellten Deputatstunden den Schulen ausreichend zur Verfügung stehen, um sowohl die Grundversorgung als auch zusätzliche Aufgaben wie Projekte, Förderprogramme oder administrative Tätigkeiten abzudecken?

Auf die Vorbemerkung sowie die Antworten auf Frage 1 und 2 wird verwiesen.

Frage 4 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Schulen in sozial benachteiligten Regionen, die Deputate über den Sozialindex erhalten, auch tatsächlich über genügend Personal verfügen, um diese zusätzlichen Stunden zu besetzen?

Über die Zuweisung im Rahmen des Sozialindex erhalten Schulen keine Deputate. Der Sozialindex ist eine Sonderzuweisung. Um die strukturelle Versorgung der Schulen mit qualifizierten Lehrkräften sicherzustellen, hat die Hessische Landesregierung in den letzten Jahren entsprechende kurz-, mittel- und langfristig wirkende Maßnahmen auf den Weg gebracht.

Zu den kurzfristig wirkenden Maßnahmen zählen zum Beispiel Abordnungen von Lehrkräften von weiterführenden Schulen an Grundschulen. Für die mittelfristige Lehrkräftegewinnung werden verschiedene Quereinsteigprogramme angeboten. Zu den langfristig wirkenden Maßnahmen zählen zum Beispiel der Ausbau der Studienkapazitäten im Grund- und Förderschulbereich seit 2017 um mehr als 50 Prozent und die Kampagne zur Lehrkräftegewinnung „Die Zukunft braucht Dich! Als Lehrerin oder Lehrer“.

Frage 5 Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um sicherzustellen, dass die Autonomie der Schulen bei der Verteilung der Deputate gewahrt bleibt und dass gleichzeitig landesweitgleiche Rahmenbedingungen für alle Schulen bestehen?

Die Pflichtstundenverordnung gibt allen hessischen Schulen einheitliche Rahmenbedingungen vor. An der jeweiligen Schule wird das Schuldeputat auf die Lehrkräfte verteilt, die besondere dienstliche Tätigkeiten oder pädagogische Aufgaben wahrnehmen. In § 6 Absatz 4 der Pflichtstundenverordnung ist geregelt, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter der Gesamtkonferenz einen Vorschlag zur Verteilung des Schuldeputats unterbreitet. Kann zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Gesamtkonferenz keine Einigung über die Verteilung erzielt werden, so entscheidet die Gesamtkonferenz über die Verteilung der Hälfte der Wochenstunden. Die Verteilung der anderen Hälfte obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter. So ist sichergestellt, dass jede Schule autonom über die Verteilung des Schuldeputats entscheiden und dabei die schulspezifischen Bedingungen vor Ort berücksichtigen kann.

Frage 6 Wie bewertet die Landesregierung die Effektivität der Deputatsnutzung an Schulen?

Die Zuweisungspraxis wird als geeignet angesehen, damit Schulen auf spezifische Herausforderungen flexibel reagieren können.

Wiesbaden, 3. Januar 2025

Armin Schwarz